

Examensrepetitorium (Rep²) im Schuldrecht AT (Dreipersonenverhältnisse)**Fälle zur Gesamtschuld, zur Prokura und zur Gesellschafterhaftung****Fall 1 – Gesamtschuld**

Bauherr B ließ auf dem hinteren Teil seines Grundstücks ein zweites Wohngebäude durch die X-GmbH & Co. KG (nachfolgend: X-KG) errichten. Komplementärin der X-KG ist die mit dem Mindeststammkapital von 25.000 Euro gegründete Y-GmbH, die keine Vermögenseinlage in die X-KG erbracht hat und deren alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer G1 und G2 sind. G1 und G2 sind zugleich Kommanditisten der X-KG mit einer im Handelsregister eingetragenen Einlage von jeweils 100.000 Euro, die sie zu Beginn der Geschäftstätigkeit erbrachten. Weiterer Kommanditist der X-KG ist G3 mit einer im Handelsregister vermerkten und ebenfalls vor langer Zeit erbrachten Einlage von 10.000 Euro.

Eines Abends trafen sich der Bauleiter L der X-KG und B an der Baustelle, weil sie Probleme mit der Hebeanlage besprechen wollten, die sich in einem Außenschacht vor dem Neubau befand. Sie räumten den schweren Betondeckel des Schachtes zur Seite und stellten verschiedene Untersuchungen in dem Schacht an. Als die Dunkelheit kam, stellten sie ihre Untersuchungen ein und verabredeten sich erneut für den nächsten Morgen. Da sie keine Lust verspürten, den schweren Betondeckel auf- und morgens wieder abzudecken, ließen sie ihn neben dem Schacht liegen. Sie legten nur ein leichtes Brett über den Schacht, ohne dessen Trittfestigkeit zu prüfen.

Am späteren Abend ging S, der 17-jährige Sohn des B, mit seinem gleichaltrigen Freund F ohne Wissen des B zu der Baustelle. In der Dunkelheit trat dabei F auf das Brett, das unter seinen Füßen zerbrach. F stürzte daraufhin in den Schacht und verletzte sich schwer, sodass ein langfristiger Krankenhausaufenthalt nötig wurde.

F, der wegen seiner Verletzungen ein angemessenes Schmerzensgeld i.H.v. 15.000 Euro beanspruchen möchte, erfährt über einen redseligen Mitarbeiter in der Buchhaltung der X-KG, dass G1 vor zwei Monaten durch Einflussnahme auf den Prokuristen P der X-KG von letzterer – vertreten durch P – einen von der KG weitgehend abgeschriebenen Dienstwagen zum Buchwert von 5.000 Euro erworben hat, obwohl der Wagen einen Verkehrswert von 15.000 Euro hatte. G2 und G3 wüssten von diesem Vorgang bislang nichts. Ferner wird F berichtet, dass G3 in den vergangenen sechs Jahren im Einverständnis mit G1 und G2 jeweils ein Beraterhonorar i.H.v. 2.000 Euro bezogen hat, obwohl G3 in Wahrheit keinerlei Beratungsleistungen für die KG erbracht hat.

Frage 1: Von wem und in welcher Höhe kann F ein angemessenes Schmerzensgeld (15.000 Euro) verlangen?

Frage 2: Lösen die oben beschriebenen Vorgänge eine Haftung von G1, G2 und G3 gegenüber der X-KG aus, ggf. in welcher Höhe? Dabei sei davon ausgegangen, dass es der X-KG

a) wirtschaftlich sehr gut geht und sie Rücklagen in erheblicher Höhe besitzt bzw. **b)** seit vielen Jahren wirtschaftlich so schlecht geht, dass sie durchgängig überschuldet war. Ansprüche aus § 64 GmbHG sollen dabei nicht geprüft werden.

Literaturhinweise: Zur Stellvertretung/Prokura, insbesondere zum Missbrauch der Vertretungsmacht siehe *Bitter/Schumacher*, Handelsrecht, 3. Aufl. 2018, § 6 Rn. 4 ff., 29 ff.; *Bitter/Röder*, BGB AT, 4. Aufl. 2018, § 10 Rn. 221 ff.; zur Repräsentantenhaftung gemäß/analog § 31 BGB siehe *Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2018, § 2 Rn. 7 (zum Verein), § 3 Rn. 2 und 76 (zur AG), § 4 Rn. 2 (zur GmbH), § 5 Rn. 42, 44 (zur GbR), § 6 Rn. 12 (zur oHG), § 7 Rn. 4 (zur KG); MünchKommBGB/*Leuschner*, Band 1, 8. Aufl. 2018, § 31 Rn. 3 ff., 12 ff. (insbes. Rn. 14, 16 und 18); ferner die Voraufgabe MünchKommBGB/*Arnold*, Band 1, 7. Aufl. 2015, § 31 Rn. 11 ff., 20 ff. (insbes. Rn. 20 und 25); zur Gesellschafterhaftung bei „verdeckten Vermögensverlagerungen“ siehe *Bitter/Heim*, a.a.O., § 3 Rn. 191 (zur AG), § 4 Rn. 224 ff. (zur GmbH), § 6 Rn. 69 (zur oHG), § 7 Rn. 10 ff. und 39 f. (zur KG), § 7 Rn. 53 ff. (zur GmbH & Co. KG).

Fall Nr. 2 – Gestörter Gesamtschuldnerausgleich

Wie Fall 1. Jedoch stürzt nicht F in den Schacht, sondern der ebenfalls bei der X-KG angestellte Arbeiter A, der die Baustelle später als L und B verlassen wollte. Kann dieser den B in voller Höhe für das Schmerzensgeld in Anspruch nehmen?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise: grundlegend BGHZ 61, 51 = NJW 1973, 1648; vgl. auch BGHZ 110, 114 = NJW 1990, 1361 = JZ 1990, 384 m. Anm. *Selb.*: später auch BGH NJW 2005, 3144 (zur Baustellenhaftung des Unternehmers bei gestörtem Gesamtschuldverhältnis); vgl. auch MünchKommBGB/*Bydlinski*, Band 2, 7. Aufl. 2016, § 426 Rdn. 62).

Hinweis: Die früheren §§ 636, 637 RVO entsprechen jetzt §§ 104, 105 SGB VII (Abdruck unten nach Fall 4).

Fall Nr. 3 – Fehlende Störung des Gesamtschuldnerausgleichs?

Wie Fall 1. Jedoch stürzt nicht F, sondern S, der Sohn des B, in den Schacht. Kann dieser den L und/oder die X-KG in voller Höhe für das Schmerzensgeld in Anspruch nehmen?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise: BGH NJW 1988, 2667; str.; vgl. MünchKommBGB/*Bydlinski*, a.a.O., § 426 Rdn. 66 (betr. die Privilegierungen nach §§ 708, 1359, 1664 BGB).

Fall Nr. 4 – „Regresskreisel“?

Wie Fall 1. Jedoch stürzt ein potentieller Kunde K der X-KG in den Schacht. Dieser hielt sich im Einverständnis mit der X-KG, die ihrerseits über L bei B um Erlaubnis gebeten hatte, auf dem Grundstück auf, weil er sich die besondere Bauweise der X-KG einmal vor Ort anschauen wollte, bevor er sich selbst für einen Hausbau durch die X-KG entscheiden wollte. Vor der Besichtigung hatte K bei der X-KG eine Erklärung unterzeichnet, wonach die X-KG für mögliche Schädigungen des K während der Besichtigung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer Organe und Mitarbeiter einzustehen habe. Kann K den B in voller Höhe für das Schmerzensgeld in Anspruch nehmen und kann B ggf. bei der X-KG Regress nehmen?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise: BGHZ 12, 213 = NJW 1954, 875 für eine vertragliche Haftungsfreistellung bzw. -milderung zwischen Fahrer und Fahrgast; siehe auch den entsprechenden Gedanken in BGH NJW 1983, 624, 625 f. für eine aus § 1353 BGB hergeleitete Haftungsfreistellung zwischen Eheleuten; vgl. zur vertraglichen Vorweg-Freistellung auch MünchKommBGB/*Bydlinski*, a.a.O., § 426 Rdn. 55 ff.

Anhang: Auszug aus dem SGB VII

§ 104. Beschränkung der Haftung der Unternehmer

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Ein Forderungsübergang nach § 116 des Zehnten Buches findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die als Leibesfrucht durch einen Versicherungsfall im Sinne des § 12 geschädigt worden sind.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 verbleibenden Ersatzansprüche vermindern sich um die Leistungen, die Berechtigte nach Gesetz oder Satzung infolge des Versicherungsfalles erhalten.

§ 105. Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. § 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nicht versicherte Unternehmer geschädigt worden sind. Soweit nach Satz 1 eine Haftung ausgeschlossen ist, werden die Unternehmer wie Versicherte, die einen Versicherungsfall erlitten haben, behandelt, es sei denn, eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer ist zivilrechtlich ausgeschlossen. Für die Berechnung von Geldleistungen gilt der Mindestjahresarbeitsverdienst als Jahresarbeitsverdienst. Geldleistungen werden jedoch nur bis zur Höhe eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs erbracht.